Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - **Dezernat V** **Amt** 51	**Drucksache** DS0652/03	**Datum** 06.11.2003

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Ö**	**N**	**Beschlussvorschlag**		
				angenom-men	abge-lehnt	geän-dert
Der Oberbürgermeister	25.11.2003		X	X		

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	11.12.2003	X			

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
30, FB02	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Ablehnung des Antrags auf Zuschüsse für die Mandala Kinderbetreuungs gGmbH.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag vom 15.07.2003 des Trägers Mandala gGmbH auf Zuschüsse für die bei dem Träger über die gültige Betriebsgenehmigung hinaus aufgenommenen Kinder abzulehnen. Die Ablehnung gilt auch für das Jahr 2004.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X	2003	JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐ davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Jahr Euro	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ Jahr Euro

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51.5 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift

Begründung

Der Träger Mandala gGmbH betreibt eine Kindertageseinrichtung in der Hegelstraße 35.
Für diese Einrichtung hat der Träger eine Betriebsgenehmigung des Landesamtes für Versorgung und Soziales – Landesjugendamt vom 13.01.2003 mit einer Höchstkapazität

- max. 12 Krippenkindern
- 13 Kindergartenkindern und
- 5 Hortkindern

Am 15.07.2003 stellte der Träger einen Antrag auf Zahlungen von Pauschalen für

- 37 Krippenkinder
- 14 Kindergartenkinder und
- 5 Hortkinder

In der Zeit zwischen Erteilung der Betriebsgenehmigung und Antragstellung hat die Mandala gGmbH ohne Abstimmung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und ohne Einordnung der Kapazitäten in die Jugendhilfeplanung, sowie ohne Genehmigung durch das Landesamt für Versorgung und Soziales 26 Kinder über die gültige Betriebsgenehmigung hinaus aufgenommen.
Das stellt nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 104 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die zusätzliche Aufnahme von Kindern führte zu einem zusätzlichen Raumbedarf, den der Träger durch die Anmietung der Bandwirkerstraße 17/18 für sich löste.

Eine Genehmigung des Antrages auf Finanzierung von Plätzen über die in der Jugendhilfeplanung genehmigte Gesamtkapazität hinaus ist wegen der nicht eingehaltenen Festlegungen der Betriebsgenehmigung rechtlich nicht möglich. Die Haushaltsplanung im Bereich der Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen basiert auf den festgeschriebenen Kinderzahlen im Belegungs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg von 2003. Dementsprechend erfolgte die Planung für den Träger der Kindereinrichtung Mandala auf der Basis von:

- 12 Kindern unter 3 Jahren,
- 13 Kindern von 3-6 Jahren und
- 5 Hortkindern.

Die Planung dieser Anzahl von Kindern entspricht auch der durch das Landesamt für Versorgung und Soziales –Landesjugendamt- erteilten Betriebsgenehmigung.

Die finanziellen Mittel für die 26 Kinder, die über die gültige Betriebsgenehmigung hinaus beantragt werden, stehen daher nicht zur Verfügung.

Der Träger betreibt die Kita Bandwirkerstr. 17/18 seit dem 10.06.2003. Die Anmietung erfolgte ohne Beteiligung des gem. § 80 SGB VIII zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ohne Abstimmung mit dem überörtlichen Träger als Genehmigungsbehörde. Die Eröffnung dieser Außenstelle war nicht erforderlich, da die zusätzlich aufgenommenen Kinder in Einrichtungen unterschiedlicher Träger hätten aufgenommen werden können, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstanden wären.